



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

3. Gleichheit der Ursachen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

umgerechnet in die neue Goldmünze Karls. Aber in der Lex selbst wird vorausgesetzt, daß infolge eines königlichen Bannbefehls die aufgezeichneten Bußen bei vorsätzlicher Begehung in dreifacher Höhe zu zahlen waren. Dieser Widerspruch zwischen den Ziffern des Gesetzes und den geschuldeten Leistungen erklärt sich nur dadurch, daß mit einem alsbaldigen Aufhören der Verdreifachung sicher gerechnet wurde. Da das Gesetz selbst für die Dauer bestimmt war, so wurde verständigerweise von dieser zeitweisen Erhöhung abgesehen<sup>47)</sup>. Das Gesetz beweist dadurch, daß zur Zeit seiner Aufzeichnung (802) in Friesland ein Ausnahmezustand Geltung hatte, ein Zustand eines zeitweilig, aber nicht für die Dauer erhöhten Friedens, wie etwa bei uns auf manchen Gebieten während des Weltkrieges. Die Ursache dieser Maßregel ist verständlich. Sie gehört zu den harten Verordnungen, mit denen Karl die immer wiederkehrenden Empörungen gegen die fränkische Herrschaft bekämpfte. Das Bestehen des Ausnahmezustands wird bekundet. Aber die Einzelheiten entziehen sich unserer Kenntnis. In zeitlicher Hinsicht läßt sich nur feststellen, daß der Ausnahmezustand 802 bestand. Wann das Banngebot erlassen wurde, ob es von vornherein befristet war oder aber zeitweilig aufgehoben und bei neuen Empörungen wieder erlassen wurde und wann der Ausnahmezustand endgültig aufhörte, darüber erfahren wir nichts. Als Inhalt wird bekundet, die Verdreifachung bei vorsätzlichen Delikten zugunsten aller drei Stände. Ob sich das Edikt auf die Verdreifachung beschränkte oder zugleich Bannbußen und Leibesstrafen androhte, läßt sich aus der Lex Frisionum nicht erkennen<sup>48)</sup>.

5. Die Ursache für den Erlaß dieses Banngebotes kann, wie gesagt, nur in den Empörungen gegen die Frankenherrschaft gesehen werden. Diese Ursache war bei den Sachsen sicher in demselben, wahrscheinlich aber in größerem Umfange gegeben als bei den Friesen. In den Schilderungen der Sachsenkämpfe Karls sind

47) Wenn wir es unternommen hätten, während des Weltkrieges unsere Gewerbeordnung für die Dauer, also auch für den kommenden Frieden neu abzufassen, so würden auch wir die Kriegsverordnungen nicht in dieses neue Gesetz hineingearbeitet haben.

48) In der Präzeptumsstelle (o. Anm. 22) erscheinen als Folgen des Zuwiderhandelns gegen den königlichen Friedensbefehl 1. Verdreifachung der Bußen, 2. Zahlung des Königbanns und 3. Verlust der Hand. Alles als Folge einer einfachen Pfandkehrung. Nur das Bestehen eines Ausnahmezustandes kann diese außerordentliche Härte erklären.

es die Sachsen, die überall im Vordergrund stehen. Die Friesen werden nur gelegentlich als Mitläufer erwähnt. Schon die so viel größere Volkszahl des Sachsenstammes ließ ihre Befriedung als dringender erscheinen wie die Niederhaltung der Friesen. In den Berichten erscheinen schlechthin die Sachsen als diejenigen, gegen welche Karl Maßregeln der Niederhaltung trifft. Von einer Sonderbehandlung der Friesen hören wir nichts. Daraus habe ich gefolgert, daß eine so tiefgreifende Maßregel der Befriedung, wenn sie in Friesland bestanden hat, auch in Sachsen durchgeführt worden ist. Ich halte es für ausgeschlossen, daß die Mitläufer in dieser Hinsicht strenger behandelt wurden als die Haupttempörer.

4. Die Lex Saxonum ist zugleich mit der Lex Frisionum aufgezeichnet worden, also während der Geltung des Ausnahmezustandes. Aber sie ist viel weniger überlegt und sorgfältig abgefaßt als das Nachbargesetz. Dementsprechend haben die Sachsen sich in ihren Bußangaben anders als die Friesen nicht auf die Dauernormen beschränkt, sondern sie haben, wenn auch vielleicht nicht überall, „das Kriebsrecht mithineingearbeitet“ und in ihrer Bußordnung die effektiv zu leistenden, die verdreifachten Bußen aufgezeichnet. Es ist ein alter, wenn auch verständlicher Irrtum, daß die Wergelder, die die Lex Saxonum den Edelingen gibt, in ihrer Höhe alle Wergelder übertreffen. Es ist ein Irrtum, denn für den ostfriesischen Edeling z. B. war zu derselben Zeit genau derselbe Betrag zu bezahlen. Nur die Ausdrucksweise ist eine andere. Die Lex Frisionum gibt die volksrechtliche Zahl (die *simpliciter compositio*) und rechnet in Vollschildingen der neuen schweren Goldmünze. Die Lex Saxonum gibt die bannrechtliche, verdreifachte Zahl (die Effektivbuße) berechnet in den alten leichten Trienten<sup>49)</sup>. Auf meine Ausführungen hat Brunner geantwortet, daß der friesische Ausnahmezustand nur meine Hypothese sei und daß er im Falle des Bestehens „gar nichts bedeuten würde“<sup>50)</sup>. Lintzel hat voll zugestimmt<sup>51)</sup>. Diese kategorische Verneinung jeder Bedeutung

49) Die Lex Frisionum gibt als *simpliciter compositio* an  $106 \frac{2}{3}$  sol. Das sind schwere Vollschildinge der neuen Goldmünze. Sie ergeben 320 schwere Triente, die nach dem Verhältnisse 2 : 3 an die Stelle von 480 leichten Trienten getreten sind. Vgl. Entstehung der Lex Frisionum S. 84 ff., S. 108 ff., S. 110 ff. Dreimal 480 leichte Triente ergibt 1440 leichte Triente, also denjenigen Betrag, den die Lex Saxonum enthält.

50) Ständeproblem ZRG 23 S. 230.

51) Stände S. 26 oben.